

BVGer D-4830/2009 vom 6. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4830_2009

FR: TAF D-4830/2009 du 6 décembre 2010

IT: TAF D-4830/2009 del 6 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Gründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S.4ff.).

E. 4

Das BFM erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführerin aufgrund erheblicher Unstimmigkeiten als den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Der Einschätzung des BFM, an den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ausreisegründen, wonach aufgrund der Ausstellung eines FLEC-Mitgliedschaftsausweises auf ihren Namen die Gefahr bestehe, dass sie von den staatlichen Behörden verfolgt werden könnte, bestünden ernsthafte Zweifel, ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen kein stimmiges Bild vermitteln. Das BFM hat aus zutreffenden Gründen die Vorbringen der Beschwerdeführerin als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend qualifiziert.

E. 4.1

Zwar ist zunächst nicht gänzlich auszuschliessen, dass der Freund der Beschwerdeführerin gleichzeitig sowohl für die FLEC als auch für die Regierung tätig war und dass er aufgrund des Charakters der geheimdienstlichen Tätigkeit selbst sehr nahe stehende Personen, wie seine Freundin, nicht im Detail über seine diesbezüglichen Aktivitäten informierte. Jedoch erscheint die gänzliche Unkenntnis der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Angaben, wonach sie vor der Ausreise zehn Tage mit ihrem Freund in H._____ verbracht habe, nicht nachvollziehbar. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich spätestens zu diesem Zeitpunkt - zumal beide dort auch nicht mehr unmittelbar gefährdet waren - eingehend erkundigt hätte. Aber selbst wenn von einer Tätigkeit ihres Freundes für die FLEC ausgegangen würde, ist nicht erklärbar, weshalb er für die Beschwerdeführerin eine Mitgliedskarte hätte ausstellen lassen sollen. So widerspricht es zunächst der Natur des Anwerbens und der Vorgehensweise von FLEC-Mitgliedern, als Erstes einen Mitgliedschaftsausweis auszustellen und erst im Nachhinein über die (bereits erfolgte) Mitgliedschaft zu informieren. Vielmehr müsste vor der Ausweisausstellung zunächst die Überzeugungsarbeit hinsichtlich der Ideale und des Gedankenguts der FLEC geleistet werden und anschliessend - beispielsweise in Form einer Prüfung - die Geeignetheit der angeworbenen Person festgestellt werden. Weiter erweist sich ihre Vermutung, er habe Geld dafür erhalten, als untauglicher Versuch, den Sachverhalt asylrelevant anzupassen, zumal nicht einzusehen ist, weshalb er seine Freundin in solche Gefahr bringen sollte und ihm zudem zur Geldbeschaffung mit Sicherheit adäquatere Möglichkeiten offen gestanden wären. Ebenso wenig lässt sich die auf Beschwerdeebene formulierte Vermutung ihres Rechtsvertreters - der Freund habe sie wohl nicht aufklären wollen, weil er Angst hatte, sie würde Informationen weiter geben - mit dem ausgestellten Mitgliedschaftsausweis in Einklang bringen, zumal dadurch das Risiko einer Informationsweitergabe lediglich erhöht worden wäre. Darüber hinaus erweisen sich die diversen Antwortvarianten hinsichtlich der

Reisekosten als ungereimt, da diese jeweils numerisch inkorrekt wiedergegeben worden sind. Angesichts ihrer (erfolgreichen) Tätigkeit als (Beruf) ist jedoch davon auszugehen, dass sie im Rechnen geübt ist. Ferner ist unverständlich, wieso ihr Freund sie anlässlich seiner Flucht nicht angerufen hatte und statt dessen dem Pastor einen Brief sandte. Ihr auf Beschwerdeebene erfolgter Erklärungsversuch, wonach er sie wahrscheinlich nicht erschrecken haben wolle, wirkt realitätsfremd, womit insgesamt der Eindruck entsteht, ihre Darstellungen seien gesucht und entsprächen nicht den tatsächlichen Geschehnissen.

E. 4.2

Die vorgenannten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Schilderungen erhärten sich, als die Beschwerdeführerin im Übrigen widersprüchliche Aussagen macht; ihre an der Anhörung zu Protokoll gegebenen Aussagen, ein Arbeitskollege ihres Freundes sei aufgrund seiner Doppeltätigkeit verhaftet worden, stellen zu ihren Ausführungen an der Anhörung, wonach ihr Freund von einem Arbeitskollegen belauscht worden sei, einen klaren Widerspruch dar. Ihre Argumentation auf Beschwerdeebene, sie könne sich diese Ungereimtheit nicht erklären, vermag die Zweifel nicht auszuräumen. So hatte sie an der Erstbefragung angegeben, den Dolmetscher gut verstanden zu haben, und mit ihrer Unterschrift das Protokoll der Erstanhörung und somit die Richtigkeit ihrer Aussagen bestätigt. Des Weiteren muten ihre Ausführungen, wonach sie am Flughafen im Gegensatz zu ihrem Freund nicht erwischt worden sei, weil sie mit dem Reisepass der Ehefrau des Schleppers gereist und anschliessend von diesem bis nach D. _____ begleitet worden sei, seltsam an; sie sind jedenfalls kaum nachvollziehbar und tragen den Charakter einer reinen Schutzbehauptung. Insgesamt ist festzuhalten, dass - obwohl ihre Aussagen nicht von eklatanten Widersprüchen geprägt sind - die einzelnen Punkte jeweils ein Glied in einer Kette von nicht in sich stimmigen Ausführungen darstellen, womit der Sachvortrag insgesamt konstruiert wirkt und somit den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht standhält. Abschliessend gilt es anzumerken, dass - aufgrund der Aktenlage - ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen die alleinige Existenz des FLEC-Mitgliedschaftsausweises keine asylrechtlich relevante Verfolgung zu begründen vermöchte, zumal die Beschwerdeführerin keinerlei Tätigkeiten für die FLEC ausgeführt habe, geschweige denn ihr diese Organisation ein Begriff sei und sie über deren Struktur, Aufbau und Zielrichtung keinerlei Angaben zu machen im Stande war.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin konnte mithin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das BFM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5

Lehnt das Bundesamt ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Da die Beschwerdeführerin weder über eine ausländerrechtliche Bewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts-, oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie in Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30)). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Angola ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Angola lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Eine Situation, welche angolansische Staatsangehörige generell als Gewalt- oder de-facto-Flüchtlinge qualifizieren würde, lässt sich aufgrund der heutigen Situation in Angola nicht bejahen. Indes wird gemäss der in EMARK 2004 Nr. 32 fest gehaltenen und vom Bundesverwaltungsgericht weiter geführten Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) - da seit Ergehen dieses Urteils keine offensichtlich markante Verbesserung der humanitären Lage eingetreten ist - der Wegweisungsvollzug von Personen, die einer "Risikogruppe" (Personen mit gesundheitlichen Problemen, unbegleitete Minderjährige, Personen mit Kleinkindern, allein stehende Frauen und betagte Personen) angehören, grundsätzlich weiterhin als unzumutbar erachtet. Ausnahmsweise kann diesen Personen eine Rückkehr nach Angola zugemutet werden, wenn sie ihren letzten Wohnsitz in Luanda oder einer leicht zugänglichen Stadt der Provinzen Cuene, Huila, Namibe, Beguela, Huambo, Cuanza Sul, Cuanza Norte, Bengo und Zaire hatten und dort über ein Beziehungsnetz beziehungsweise über die finanziellen Mittel zu ihrer Existenzsicherung verfügen. Für Familien mit Kindern unter sechs Jahren und Personen mit schwer wiegenden gesundheitlichen Problemen wird der Wegweisungsvollzug ausnahmslos als unzumutbar erachtet (vgl. zum Ganzen a.a.O.E. 7.3 S. 230 f.).

E. 6.2.2

In den Akten finden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Sie ist noch relativ jung, (...) und soweit aktenkundig gesund. Eigenen Angaben zufolge hat sich die Beschwerdeführerin des Öfteren in E._____ aufgehalten, weshalb sie ihre Identitätskarte auch dort habe ausstellen lassen, zumal dies einfacher gewesen sei als in C._____. Mithin bestätigt sie mit dem Gesagten in indirekter Weise, in E._____ über ein gut funktionierendes Beziehungsnetz, welches über die eine Freundin - mit welcher sie dort sehr oft Kontakt gepflegt habe - hinausgehen dürfte, zu verfügen. Ebenso lässt der Umstand, dass sie als (Beruf) erfolgreich (insbesondere in E._____) tätig war, auf ein dort vorhandenes Beziehungsnetz schliessen. Ihre bisherige Tätigkeit erfolgte ihren Angaben zufolge selbständig, womit sie wirtschaftlich selbsttragend war. Somit ist davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Angola in E._____ über die für eine Wiedereingliederung notwendigen Kontakte verfügt und auch beruflich wieder Fuss fassen kann.

E. 6.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.4

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.